

WiF-Ratsfraktion Flensburg

Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel.: 0461-85 1830
FAX: 0461-85 1831



Flensburg, 01.11.2016

RV-126/2016

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Ratsversammlung am 10.11.2016

Rundfunkbeiträge; Antrag der WiF-Ratsfraktion

Antrag:

Nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) sind die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Die Stadt Flensburg verfügt über „besondere Organe“ der vollziehenden Gewalt gemäß Artikel 20 Absatz 2 GG. Erhalten diese Organe Kenntnis bereits von der Möglichkeit grundgesetzwidrigen Vorgehens, haben sie ihr Handeln umgehend zu prüfen und gegebenenfalls ganz einzustellen.

Die Stadt Flensburg droht ihren Bürgerinnen und Bürgern zwecks Eintreibung von Rundfunkbeiträgen für den Gläubiger NDR Maßnahmen der Vollstreckung an. Zwangsmaßnahmen für eine nicht verfassungskonforme Sache (siehe Begründung) sind aufgrund der Verletzung von Grundrechten nichtig, d. h. von Anfang an *unwirksam*, da sie Rechtsbefehlen des Grundgesetzes widersprechen. Zur Wahrung des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG) beschließt die Ratsversammlung daher:

- 1.) Die Stadt Flensburg stellt alle Vollstreckungsmaßnahmen ein, die mit den Rundfunkbeiträgen in Verbindung stehen.
- 2.) Die Stadt Flensburg stellt alle Beitrags-/Gebührenzahlungen an die Rundfunkanstalten ein.
- 3.) Die Stadt Flensburg bietet betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Folgenbeseitigung an.
- 4.) Die Ratsversammlung appelliert an die Landesregierung, den grundgesetzwidrigen, da Grundrechte verletzenden Rundfunk- und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag umgehend aufzukündigen.

Begründung:

Die Einstellung aller Vollstreckungsmaßnahmen zu Rundfunkbeiträgen und die Einstellung der Zahlungen an die Rundfunkanstalten müssen erfolgen, da die Erhebung dieser Beträge *grundgesetzwidrig* ist. Was aber gegen die höchste Verfassungsnorm in Gestalt des Grundgesetzes verstößt, ist in der Folge *grundgesetzwidrig*, also von Anfang an nichtig.

Die Fortsetzung der Vollstreckungsmaßnahmen zu Rundfunkbeiträgen (in mindestens 3.793 Fällen in 2015 und 2016, Stand 16.06.2016) würde daher ein fortgesetzt grundgesetzwidriges und weiter unzulässig Grundrechte verletzendes und damit von Grundgesetz wegen verbotenes Verhalten der Verwaltung bedeuten. Weil Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die *volle persönliche Verantwortung* tragen (siehe § 36 BeamtStG), muss die Ratsversammlung sie vor den Konsequenzen rechtswidrigen und sodann grundgesetzwidrigen Verhaltens schützen, insbesondere wenn sie die Verletzung der *ranghöchsten* Verfassungsnorm nicht erkannt haben oder ihr Verwaltungshandeln erkennbar dem Grundgesetz widerspricht.

Da bereits rechtswidrige und mithin grundgesetzwidrige Vollstreckungsverfahren zu Lasten der Bürger/innen durchgeführt worden sind, ist die Folgenbeseitigung durch die Stadt in Form einer Erstattung der bereits erhobenen Rundfunkbeiträge sowie der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Gebühren an die Bürger/innen geboten. Schließlich muss über die gemäß Art. 1 Abs. 3 GG als unmittelbar geltendes Recht wirkenden und unverletzlichen Grundrechte der Bürger/innen umfänglich informiert werden, damit sich eine Vollstreckungsmaßnahme, die im Grundgesetz garantierte Grundrechte verletzt, nicht wiederholen kann.

Im Folgenden der Beleg für die o. g. Begründung, eine vertiefende Erläuterung zur Fragestellung:

Warum ist die Erhebung und Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen/-gebühren verfassungswidrig?

Das **Grundgesetz (GG) als höchste Verfassungsnorm der Bundesrepublik Deutschland** soll die Bürgerinnen und Bürger durch unabänderliche Grundrechte vor Maßnahmen des Staates schützen (Artikel 1 bis 19 GG). Die Grundrechte des Grundgesetzes bilden *Schutzrechte* für die Bürger und sind als solche Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen den Staat und seine Institutionen. Daher ist ihre Geltung auch in Artikel 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein explizit garantiert.

Grundrecht Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen **ungehindert** zu unterrichten.“

Das Wort „ungehindert“ definiert, dass die gegebene Information an keine Bedingung geknüpft sein darf, auch nicht an eine Zahlung bzw. einen Beitrag oder Gebühren. Ungehindert, d. h. ungestört, beliebig und frei, also ohne jeden Vorbehalt soll sich jede/r hierzulande informieren dürfen.

Grundrecht Artikel 1 Abs. 3 GG:

„Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**.“

Die Gesetzgebung und die vollziehende Gewalt, einschließlich der Flensburger Stadtverwaltung, dürfen Grundrechte demnach *keinesfalls* außer Kraft setzen. Tun sie es dennoch, handeln die Instanzen der Vollstreckung grundgesetzwidrig, brechen also ranghöchstes Verfassungsrecht.

Grundrechtsgarantie Artikel 19 Abs. 1 GG:

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

Schränkt ein Gesetz die Grundrechte (Artikel 1 bis 19 GG) ein, dann *muss* jenes Gesetz die Einschränkung der Grundrechte erkennbar anzeigen, was auch als Zitiergebot bezeichnet wird; z. B. das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein erfüllt in § 227 erkennbar diese Verfassungsnorm. Dagegen erfüllen die Staatsverträge zum Rundfunk sowie das die Staatsverträge absegnende Kieler Landesgesetz vom Februar 2011 diese Norm eindeutig *nicht*. Diese Verträge dürfen gemäß Art. 19 Abs. 2 GG eine absolut gefasste Verfassungsnorm des Grundgesetzes in Gestalt des Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG, d. h. im Wesensgehalt des Begriffes „ungehindert“ nicht verletzen, sind also grundgesetz- und rechtswidrig.

Grundrechtsgarantie Artikel 19 Abs. 2 GG:

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

Der Art. 19 Abs. 2 GG verbietet auch nur das Antasten des Wesensgehalts eines jeden Grundrechts. Der Wesensgehalt der Informationsfreiheit, sich aus „allgemein zugänglichen Quellen **ungehindert** zu unterrichten“, wird durch den absolut gefassten terminus technicus gebildet, der nicht zulässt, dass ein bisschen Hinderung keine Hinderung sei. Diese Wesensgehaltsgarantie der Informationsfreiheit ist wesentlicher Bestandteil einer Gesellschaft von freien Bürgerinnen und Bürgern, die zur Wahrnehmung demokratischer Möglichkeiten den freien Zugang zu Informationen benötigen.

Verfassungsnorm Artikel 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie):

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Die Normen des Grundgesetzes als ranghöchstes Recht können nicht einfach außer Kraft gesetzt werden, sondern sind dadurch *für die Ewigkeit garantiert*.

Verfassungsnorm Artikel 20 Abs. 3 GG (unverbrüchlicher Rechtsbefehl):

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die Verwaltung und auch die Politiker, einschließlich der Landesregierungen, haben diese verfassungsmäßige Ordnung, die die Bürgerinnen und Bürger *schützen soll*, zu respektieren.

GG 31 (Vorrangbestimmung):

„Bundesrecht bricht Landesrecht.“

Die Gesetzgebung des Bundes ist demgemäß höher zu bewerten als die Verträge, denen sich die Länderregierungen verpflichtet haben. Rundfunkstaatsvertrag und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind *keine* Bundesgesetze, sondern lediglich Verträge zwischen den Regierungen der Bundesländer.

Sollen Rundfunkstaatsvertrag und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch das Zustimmungsgesetz des Landes (Drucksache 17/1336 vom 18.02.2011) Gesetzeskraft haben, dann müssen sie auch die Gültigkeitsvoraussetzungen für Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 GG befolgen, wenn sie nicht ihre eigene Ungültigkeit kraft Grundgesetzes herbeiführen wollen. Das Landesgesetz verstößt aber gegen die Verfassungsnorm Art. 19 Abs. 2 GG, indem es ein Grundrecht im Wesensgehalt beschränkt. Und es verstößt unheilbar gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, da es die Einschränkung von Grundrechten zulässt, den Bürger als Träger von Grundrecht aber nicht über die Möglichkeiten der Einschränkung von Grundrechten informiert. Das Landesgesetz stützt sich nur auf die Meinung einer angenommenen Autorität und deren vom Rundfunk bestelltes Gutachten, indem es verkündet:

„Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Ziele und der konkreten Umsetzung wird durch ein Gutachten von Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt.“(a.a.O.) Kirchhof ist *nicht* der Verfassungsgesetzgeber.

Der Jurist Kirchhof vermeidet im bestellten Gutachten die Befassung mit dem der Finanzierung entgegenstehenden absolut gefassten Grundrecht auf den **ungehinderten** Zugang zu „allgemein zugänglichen Quellen“(Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG). Der Gutachter bereitet der Grundrechtsverletzung der Landesregierung den Weg, die sie prompt auf ihn beruft. Tatsächlich verletzt das Landesgesetz bzw. die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen zwecks Eintreibung von Rundfunkbeiträgen ein Grundrecht in seinem *Wesensgehalt* (siehe o. g. Verfassungsnormen: Art. 5, Art. 1 und Art. 19 GG) und schränkt Grundrechte ein, ohne die dafür erforderlichen Gültigkeitsvorschriften des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG zu erfüllen. Das Gesetz ist daher grundgesetzwidrig und in der Folge nichtig.

Die Staatsverträge und das anschließende Landesgesetz verstoßen gegen das Zitiergebot, das zur Einschränkung von Grundrechten erforderlich wäre, die aber im vorliegenden Falle ihrem *Wesensgehalt*, d. h. *ungehindertem* Zugang zu „allgemein zugänglichen Quellen“ gar nicht verletzt werden dürften. Dieser formale Widerspruch, inhaltlich bestimmt durch das *Unterlaufen* von Grundrechten mit Verfassungsrang, wohnt dem Vorgang der von den Länderregierungen verordneten Finanzierung der Rundfunkanstalten durch Zwangsabgaben immanent inne.

Das Kirchhof-Gutachten enthält das Interesse seiner Auftraggeber: die Sorge einer Finanzierung von ARD, ZDF und D-Radio. Die absolut gesetzte und daher einfachgesetzlich nicht einschränkbare Verfassungsnorm „**ungehindert**“ behandelt der Gutachter an drei Stellen: Erstens beruft er sich bloß auf ein Urteil, wonach Rundfunkempfänger „gesetzlich zu einer Geldleistung ohne Rücksicht auf seine Nutzungsgewohnheiten verpflichtet werden“ können. Das Gesetz nennt er nicht, und ein Urteil kann keine

absolut gefasste Verfassungsnorm aufheben. Zweitens wendet er, zu Lasten der Bürger als Grundrechtsträger, die Norm der „allgemein zugänglichen Quelle“ als „rechtfertigenden Grund“ für eine Rundfunkabgabepflicht gegen die Norm „ungehindert“, da das Rundfunkangebot den laut Kirchhof „Abgabepflichtigen“ „üblicherweise erreicht“. Drittens führt er ein Urteil an, in dem ein Unternehmen sich in dem Grund einer Klage geirrt hatte, was aber die Meinung von Kirchhof in Gestalt des Bundesverfassungsgerichts „selbstverständlich bestätigt“. Der Eingriff in eine absolut gefasste Verfassungsnorm bzw. ein absolut gefasstes unverletzliches Grundrecht auf *ungehinderten* Zugang wird von Kirchhof nicht untersucht, denn er will bereits für die *Möglichkeit* des Empfangs ein Schuldverhältnis begründen: „Das Abgabenschuldverhältnis zwischen Rundfunkanstalten und Empfängern zielt heute wie zukünftig auf die Empfangsmöglichkeit, nicht auf das tatsächliche Abrufen des Rundfunkprogramms. Deswegen ist ein Beitrag zu erheben.“ (Gutachten Kirchhof, S. 46)

Die Rechts*interpretation* des Herrn Kirchhof enthält aber *keine* grundgesetzliche Ermächtigung.

Der Verstoß gegen die absolut gefasste Verfassungsnorm setzt sich bis in den Vorgang der Vollstreckung fort, welche die Stadt ausführt, ohne den Inhalt einer Vollstreckungsmaßnahme geprüft zu haben oder auch prüfen zu können. [abgeleitet aus der WiF-Anfrage AF-26/2016, 1. Erg., anhand welcher vorliegenden Unterlagen die Stadtverwaltung vollstreckt. – Die Antwort der Verwaltung lautete: „Nach § 269.4 LVwG trägt der Vollstreckungsgläubiger die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Vollstreckung vorliegen. Insofern ist nur [sic!] eine Vollstreckbarkeitserklärung des Gläubigers zusammen mit den notwendigen sachlichen und persönlichen Daten vorgesehen.“

Das Konstrukt der Staatsverträge untergräbt neben dem absolut gefassten Freiheitsgrundrecht Art. 5 Abs. 1 GG in Gestalt des Begriffes „ungehindert“ im Wesensgehalt ebenso den Artikel 20 Abs. 3 GG: Über den Weg der Zivilprozessordnung (ZPO) wird der vollziehenden Gewalt bzw. der Stadt Flensburg eine Ausführung von Vollstreckungsmaßnahmen nahegelegt. Dabei wechselt die Einrichtung NDR, die „öffentlich-rechtlich“ titulierte, formal das Rechtsverhältnis: Vom öffentlichen Recht in das Zivilrecht, in dem sie den Bürgerinnen und Bürgern *scheinbar gleichrangig* gegenüber tritt. Im Zivilrecht aber können die Bürgerinnen und Bürger der öffentlichen Einrichtung gegenüber die Verletzung von Grundrechten nicht mehr geltend machen, sondern dies ist nur in einem *ungleichen* Verhältnis möglich: im Verhältnis der/des Bürger/in zum Staat. Während die Rundfunkanstalten *einerseits* die Forderung *zivilrechtlich* vortragen, verlangen sie von der Stadt Flensburg *andererseits Amtshilfe als Behörde*, also wieder „öffentlich-rechtlich“. Wenn die Rundfunkanstalt aber eine Behörde ist, dann kann ihre Forderung nicht zivilrechtlich erhoben werden, sondern *muss* öffentlich-rechtlich, d. h. rechtskonform unter Wahrung aller unverletzlichen und unmittelbar geltendes Recht gegenüber dem Staat und seinen Institutionen bildenden Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Die Praxis, die Bürgerinnen und Bürger zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen zu zwingen, ist wegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG („ungehindert“) jedoch verfassungswidrig, weshalb die Rechtsebene von der Rundfunkanstalt *nach Bedarf* gewechselt wird. Hinweise in städtischen Schreiben auf die Geltung der ZPO als ziviles Prozessrecht sind irreführend, wenn angeblich Amtshilfe (unter Behörden) geleistet wird.

Unterlaufen wird durch den Wechsel ins Zivilrecht erneut eine Grundrechtsgarantie, nämlich

Grundrechtsgarantie Artikel 19 Abs. 4 GG:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. (...).“

Die Stadt Flensburg sollte sich einer *Auslegung des Rechts nach Bedarf* unbedingt widersetzen, denn was grundgesetzwidrig ist, kann auch nicht rechtskonform sein. Eine nicht rechtskonforme Praxis wird auch durch eine Vielzahl an Verstößen keinesfalls rechtskonform. Die Stadt Flensburg muss daher die Vollstreckungsmaßnahmen einstellen, da sie sonst die Mitglieder der Verwaltung und insbesondere der Vollstreckung zu fortlaufendem rechtswidrigen Verhalten, d. h. zur Verletzung von unverletzlichen *unmittelbares* Recht gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG gegenüber der öffentlichen Gewalt bildenden Grundrechten anhalten würde.

Erhält die Abteilung Vollstreckung Kenntnis der fortlaufenden Grundrechtsverletzung und damit von Grundgesetzverletzungen, d. h. von eigenem rechtswidrigen Handeln bzw. Vollstrecken, ist dies den Vorgesetzten anzuzeigen, denn die „Verantwortung für die Rechtmäßigkeit“ ist gesetzlich in § 36 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) wie folgt geregelt:

„(1) *Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.*

(2) *Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie*

sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.“

Mit dieser Vorlage erhalten alle Mitglieder der Verwaltung einschließlich der Abt. Vollstreckung Kenntnis von unverletzliche Grundrechte einschränkenden und damit grundgesetzwidrigem Verhalten, das die ranghöchste Verfassungsnorm in Gestalt des Grundgesetzes unzulässig verletzt. Erkennbar ist, dass die Forderungen der Rundfunkanstalten nicht verfassungskonform sind und deshalb auch nicht zwangsweise eingetrieben werden dürfen. Die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen im o. g. Falle Rundfunkbeiträge ist, umgangssprachlich ausgedrückt, illegal.

Zielsetzung/Messbarkeit:

Wiederherstellung des Schutzes der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger (Artikel 1-19 GG).

Ausgangssituation:

Die Stadt Flensburg führt für den Gläubiger NDR Vollstreckungsmaßnahmen durch, ohne die Rechtmäßigkeit der Forderung (und damit der) Maßnahme geprüft zu haben. Damit agiert sie als Erfüllungshilfe des Gläubigers zu Lasten der Flensburger Bürgerinnen und Bürger und verletzt dadurch ein unverletzliches Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger in seinem Wesensgehalt.

Der entstandene Schaden ist beträchtlich, denn die Verwaltung berichtete auf Anfrage der WiF-Fraktion: „Der NDR hat in 2016 bisher 1.576 Amtshilfeersuchen gestellt. In 2015 waren es 2.217 Fälle.“ (AF-26/2016, 16.06.2016) Legt man diesen insgesamt 3.793 Vorgängen einen Beitragswert von ca. 700 Euro zugrunde, da die Beträge rückwirkend ab 01.01.2013 gefordert werden, hat die Stadt von ihren Bürgerinnen und Bürgern ca. 2,6 Millionen Euro zwangsweise und damit grundgesetzwidrig, den *ungehinderten* Zugang zu Informationen in Art 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG verletzend, eingetrieben.

Global-/Teilziel:

Schutz unverletzlicher Grundrechte als ranghöchster Verfassungsnorm in der Stadt Flensburg.

Alternativen:

Fortsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu Rundfunkbeiträgen für den Gläubiger NDR und fortlaufende Verletzung von Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Flensburg; damit fortgesetzter Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz in Art. 20 Abs. 3 GG, d. h. verfassungswidriges Handeln der Stadt Flensburg bzw. ihrer besonderen Organe gemäß Art. 20 Abs. 2 GG.

Beteiligung:

Die Stadt Flensburg wird die Bürgerinnen und Bürger über ihre Grundrechte informieren und aufklären.

Finanzierung/ Folgekosten:

Erstattung von gesetzwidrig erhobenen Gebühren sowie Kosten für Fortbildung. Die Bürgerinnen und Bürger haben aufgrund der Verletzung ihrer Grundrechte einen Folgenbeseitigungsanspruch.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Unverzüglich. Ab sofort.

Gleichstellung:

Die Aufhebung der Vollstreckung enthält keine geschlechterrelevanten Aspekte.

Widerlegung zur Grundgesetzinterpretation der Stadtverwaltung, Abteilung Finanzen:

Die Stadtverwaltung (Abteilung Finanzen, im Folgenden als VAF bezeichnet) führte auf die Anfrage der WiF-Ratsfraktion in AF-26/2016, 2. Ergänzung, im Wesentlichen zu den Fragen # 19 und # 20 aus.

Zusammenfassend ist zur Antwort der VAF das Folgende entgegen, ehe im Anschluss die Antworten der VAF zu den Fragen # 19 und # 20 aus AF-26/2016, 2. Ergänzung, im Detail untersucht werden:

- 1.) Die Vorschrift des Art. 1 Abs. 3 GG, wonach die Grundrechte die öffentliche Gewalt als „unmittelbar geltendes Recht“ binden, lässt einen speziellen Zwangsbeitrag zur Finanzierung von speziellen Grundrechten nicht zu, weil so deren *Charakter* als „unmittelbar geltendes Recht“ und die *Bindung* der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte aufgrund des *Zwangs zur Gegenleistung* durch den Bürger als Grundrechtsträger aufgehoben werden.
- 2.) Das absolute Grundrecht der ungehinderten Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG ist außerdem Bundesrecht gemäß Art. 31 GG und bricht als solches jedes ihm entgegenstehende Landesrecht.
- 3.) Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG sind hier nicht einschlägig, da es sich beim Rundfunkstaatsvertrag sowie den Zustimmungsgesetzen der Länder nicht um allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG handelt.
- 4.) Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte und die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und deren Richter gemäß Art. 97 Abs. 1 HS 2 GG dem Grundgesetz unterworfen. Eine die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt beeinträchtigende „Auslegung“ ist demnach jedem Gericht bereits von Grundgesetzes wegen verboten.

Zur VAF-Antwort auf Frage # 19 (zitiert aus AF-26/2016, 2. Ergänzung):

VAF-Behauptung (BVerfG): „Eine Garantie kostenloser Information enthält Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht.“

VAF-Beleg/ Deutung (BVerfG): „Staatlich festgesetzte Entgelte für die Rundfunknutzung können das Grundrecht der Informationsfreiheit unter diesen Umständen nur verletzen, wenn sie darauf zielten oder wegen ihrer Höhe objektiv dazu geeignet wären, nutzungswilligen Interessenten Informationen aus bestimmten Quellen fern zu halten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.09.1999, Az.: 1 BvR 1013/99).“

VAF-Ableitung: „Die beitragsförmige Finanzierung des öffentlich rechtlichen Rundfunks ist Ausfluss der verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit und auch insofern verfassungsrechtlich gerechtfertigt.“

VAF-Schlussbehauptung: „Schließlich gelten die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG nicht schrankenlos, was sich aus Art. 5 Abs. 2 GG ergibt. Sie können durch Gesetz oder auch durch die Grundrechte Dritter eingeschränkt werden (vgl. die Debatte zum Fall „Böhmermann“).“

Widerlegung:

Die VAF-Behauptung ist die Übernahme einer Behauptung ex negativo des BVerfG, d. h. einer These, die so gar nicht behauptet worden war. Dagegen steht: Eine „Garantie“ für die öffentliche Gewalt zur flächendeckenden Beitreibung gegen die Bürger unabhängig von tatsächlicher Nutzung ist durch das GG *ebenso nicht* „garantiert“. Auch enthält das GG *keine* Verpflichtung des Bürgers zur Finanzierung seiner Grundrechte (hier: des Grundrechts auf Informationsfreiheit), ansonsten hätte die VAF bzw. das BVerfG die Behauptung damit *nachvollziehbar belegen* können.

Der VAF-Beleg zitiert weiter aus dem BVerfG-Verfahren von 1999, als der Gebührenzwang noch Rundfunkempfangsgeräten und nicht pauschal jeder Wohnung galt. Die Klage war aber keine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt und wurde als solche vom BVerfG auch nicht zur Entscheidung angenommen; die Klage richtete sich gegen eine Rundfunkanstalt und wollte „lediglich die Aufhebung des Feststellungsbescheids“ der Anstalt sowie „die Feststellung, dass § 2 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag verfassungswidrig sei“, erzielen. Das BVerfG negierte die verfassungsrechtliche Bedeutung der Klage, obgleich auch ein Grundrecht betroffen und in seinem Wesensgehalt verletzt wurde (Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG). Es deutete das *absolut* gefasste Grundrecht der Informationsfreiheit als *relativ*, indem es schrieb, verletzt werden *könnte* das Grundrecht auf Informationsfreiheit „nur dann“, wenn „staatlich festgesetzte Entgelte für die Rundfunknutzung... darauf zielten oder wegen ihrer Höhe objektiv dazu geeignet wären, nutzungswillige Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen fernzuhalten“.

Das BVerfG wollte eine Einschränkung nur beim erschwerten Zugang zu Informationen „aus bestimmten Quellen“ erkennen, wogegen aber Art. 5 Abs. 1 HS 2 GG den ungehinderten Zugang zu „allgemein zugänglichen Quellen“ zum Inhalt hat. Das BVerfG gelangte auch nicht zur Beurteilung des Wesensgehaltes des Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG, geschützt durch Art. 19 Abs. 2 GG. Was aber kraft GG *uneingeschränkt* gilt („ungehindert“ in Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG), geht der Einschränkung vor.

Die VAF-Ableitung versucht, Grundrecht gegeneinander auszuspielen. Während Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG in HS 1 die Meinungsfreiheit und in HS 2 die Informationsfreiheit garantiert, gilt Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, den die VAF anführt, dem Schutz der Presse vor dem Zugriff der öffentlichen Gewalt (Pressefreiheit). Die VAF verkennt den Kern der Pressefreiheit als „Rundfunkfreiheit“, obwohl eine öffentlich-rechtliche Institution gar keine Grundrechte ausüben kann, und wendet diese *gegen* die Informationsfreiheit der Bürger („Jeder hat das Recht...“). Die Verkehrung zeigt ein Fehlverständnis des Grundgesetzes, was auch die Bekräftigung („auch insofern verfassungsrechtlich gerechtfertigt“) nicht rechtfertigen kann.

Die VAF-Schlussbehauptung, die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit) gälten nicht schrankenlos, trifft teilweise auf die Meinungs- und Pressefreiheit zu (vgl. Art. 18 GG), nicht jedoch auf die Informationsfreiheit. Weil das Wesen der Informationsfreiheit im freien („ungehinderten“) Zugang zur Information liegt, gilt vielmehr Art. 19 Abs. 2 GG, wonach ein Grundrecht „in keinem Falle... in seinem Wesensgehalt angetastet werden [darf]“. Die Freiheit der Information kann *nicht* teilweise beschränkt werden, ohne das Recht als Ganzes einzuschränken.

Zur VAF-Antwort auf Frage # 20 (zitiert aus AF-26/2016, 2. Ergänzung):

VAF-Behauptung: „Eine Beantwortung erübrigt sich, da es sich nicht um ein „absolut gefasstes Grundrecht“ handelt.“

VAF-Beleg/ Deutung: „Wie Art. 5 Abs. 2 GG zeigt, dürfen auch Grundrechte aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden (sog. Gesetzesvorbehalt).“

VAF-Ableitung: „Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung eines Rundfunkbeitrages ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der von allen Bundesländern als Gesetz erlassen wurde.“

Widerlegung:

Die VAF-Behauptung berücksichtigt nicht den Art. 19 Abs. 2 GG, der eine Wesengehaltsgarantie darstellt, wonach ein Grundrecht „in keinem Falle... in seinem Wesensgehalt angetastet werden [darf]“. Das *Wesen* der Informationsfreiheit besteht wesentlich im *freien* („ungehinderten“) Zugang zu Informationen, so dass die VAF-Behauptung widerlegt ist.

Der VAF-Beleg Art. 5 Abs. 2 GG soll eine Beschränkung von Grundrecht (des Bürgers!) rechtfertigen. Er bezieht sich auf Art. 5 Abs. 1 GG, der den Bürgern die Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit garantieren soll. Meinungs- und Pressefreiheit können über Art. 18 GG Einschränkung erfahren. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit ist dagegen in seinem Wesensgehalt, dem freien Zugang zur Information, nicht teilweise einschränkfähig. Die Formulierung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG („*Jeder hat das Recht, (...) sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.*“), ist abschließend gefasst und kann keine Einschränkung oder Marginalisierung zulassen, ohne den vollständigen Wortsinn des Begriffes „ungehindert“ aufzulösen, denn ein *weniger ungehindertes* oder *teilweise ungehindertes* Informationsrecht ist weder sprachlich noch praktisch möglich.

Die Beschränkung des Art. 5 Abs. 2 GG kann durch die abschließende und absolute Formulierung des speziellen Grundrechts des Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“, nicht auf dieses Grundrecht selbst angewendet werden, weil ansonsten der spezielle Charakter, der Wesensgehalt, der ungehinderten Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen nicht garantiert wäre, es sich somit eben nicht um eine solche ungehinderte Unterrichtung handeln würde. Art. 5 Abs. 2 GG kann also die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG dem Wesen nach nicht einschränken.

Die VAF-Ableitung ist angesichts der Widerlegung von VAF-Behauptung und VAF-Beleg gleichfalls nicht haltbar, weil die „Ermächtigungsgrundlage“ des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages nicht gegeben ist, da er das Grundrecht auf Informationsfreiheit in seinem Wesensgehalt unter Missachtung von Art. 19 Abs. 2 GG verletzt.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der laut VAF „Ermächtigungsgrundlage“ sein soll, ist noch nicht einmal ein Bundesgesetz, sondern bloß ein Vertrag zwischen Regierungen der Bundesländer, der ein, wie oben gezeigt, absolut gefasstes Grundrecht der Bürger auf Informationsfreiheit verletzt und aufgrund dieser Verletzung nichtig, d. h. von Anfang an **unwirksam** ist. Daraus folgt zwangsläufig, dass auch alle von der Verwaltung der Stadt Flensburg betriebenen, angedrohten, durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich ihrer zusätzlichen Gebühren nichtig sind, so dass sie einem Folgenbeseitigungsanspruch unterliegen, was notwendig die vollständige Erstattung von Gebühren an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Flensburg zur Folge hat.

Zum juristischen Begriff der Nichtigkeit die Erklärung eines maßgeblichen Rechtswissenschaftlers:

»Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemessene Eigenschaft zu nehmen. Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt, ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln.«

(Prof. Hans Kelsen zum jur. Begriff der Nichtigkeit in: »Wer soll Hüter der Verfassung sein?«)

„Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein“, und deshalb besteht ein Folgenbe-seitigungsanspruch für die Bürgerinnen und Bürger (nicht nur) der Stadt Flensburg.

Abschließend noch ein Auszug aus einer **Expertise** zum Rundfunkbeitrag, welche einen Einblick in die Debatte im Parlamentarischen Rat gibt, der 1948 bis 1949 das Bonner Grundgesetz gestaltete.
(Quelle: <https://rundfunkbeitragsklage.de/expertise/#der-parlamentarische-rat-und-der-rundfunkbeitrag>)

Auszug aus der Expertise:

„Im Ergebnis muss hier also festgestellt werden, dass eine Einschränkung speziell des Grundrechts auf ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen durch »allgemeine Gesetze« weder im Allgemeinen noch durch die Erhebung eines Rundfunkbeitrags als allgemeines Gesetz im Speziellen erfolgen kann. Bemerkenswert hierzu ist die Tatsache, dass gerade das Bundesverfassungsgericht bisher keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob die Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 GG – außerhalb seiner Wirkung für die Meinungsfreiheit – auch speziell für das Grundrecht der Informationsfreiheit gelten sollen.

Dass bereits der Parlamentarische Rat keine widerspruchsfreie Begründung für den Widerspruch zwischen ungehinderter Information und einem Rundfunkbeitrag liefern konnte, wird deutlich durch einen Blick in dessen Protokolle.

Der Parlamentarische Rat und der Rundfunkbeitrag

Wie schwer sich bereits der Parlamentarische Rat 1948/49 als Konstrukteur des Bonner Grundgesetzes mit diesem Thema tat – ohne dieses scheinbare Dilemma zugunsten einer Gebührenpflicht für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu lösen, wird, über den erkennbaren und unstrittigen Mangel an sowohl der Erwähnung einer entsprechenden Gebührenpflicht als auch einer entsprechenden Einschränkung des Grundrechts auf Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen im Grundgesetz hinaus, deutlich bei der Betrachtung der entsprechenden Protokollauszüge aus den diesbezüglichen Beratungen:

Fünfundzwanzigste Sitzung 24. November 1948

Vors. Dr. von Mangoldt: (...) Der Redaktionsausschuß spricht in Abs. 2 von der freien Unterrichtung und Meinungsbildung. Dann könnte man auch sagen: Die freie Unterrichtung und Meinungsbildung aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere der Rundfunkempfang und der Bezug von Druckwerken, dürfen nicht beschränkt werden.

Dr. Heuss und Lensing: Ja.

Vors. Dr. von Mangoldt: Ich habe nur ein Bedenken bei dieser Formulierung. Sie klingt sehr schön. Wenn es aber heißt, insbesondere der Rundfunkempfang darf nicht beschränkt werden, so liegt eine Beschränkung des Rundfunkempfangs schon darin, daß man Rundfunk nur empfangen kann, wenn man die entsprechenden Gebühren zahlt.

Dr. Eberhard: Ein Druckwerk bekommt man auch nur, wenn man es bezahlt.

Vors. Dr. von Mangoldt: Bei der öffentlichen Einrichtung eines Rundfunks, den jeder aus der Luft entnehmen kann, ist es anders als bei einem Presseerzeugnis.

Dr. Bergsträsser: Wenn wir Ihre Forderung weiter auf die Druckerzeugnisse ausdehnen, würde das heißen, daß Bibliotheken auch keine Gebühren erheben dürfen. Ich habe eine solche Folgerung bisher nicht gezogen.

Vors. Dr. von Mangoldt: Man weiß nicht, worauf die Juristen kommen.

Dr. Bergsträsser: Das ist richtig. Da muß man vorsichtig sein. Die Parallele, die Sie hier hineinbringen, ist durchaus zu bedenken.

Dr. Eberhard: Wir können in beiden Fällen die Kostenlosigkeit nicht vorschreiben, weder beim Rundfunk noch bei der Bibliothek.

Vors. Dr. von Mangoldt: Das können wir nicht.

Dr. Heuss: Lassen wir das Wort »frei« doch einfach weg!

Dr. Bergsträsser: Man könnte sagen: ungehindert.

Vors. Dr. von Mangoldt: Wir würden zunächst (...) sagen: Die ungehinderte Unterrichtung und Meinungsbildung aus allgemein zugänglichen Quellen wird gewährleistet, insbesondere ist es unstatthaft, den Rundfunkempfang und den Bezug von Druckerzeugnissen zu beschränken.

Lesing: Der von dem Redaktionsausschuß verwendete Begriff »Druckwerke« ist etwas ganz anderes. Das ist ein technischer Begriff.

Vors. Dr. von Mangoldt: Der Ausdruck »Druckwerke« ist falsch. Es muß heißen: Druckerzeugnisse. Wir könnten sagen: Niemand darf in der ungehinderten Unterrichtung und Meinungsbildung aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere dem Rundfunkempfang und dem Bezug von Druckerzeugnissen, beschränkt werden.

Dr. Bergsträsser: Vielleicht könnte man sagen: Niemand darf gehindert werden, sich aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere durch Rundfunkempfang oder Bezug von Druckerzeugnissen, frei zu unterrichten.

Dr. Heuss: bei der Meinungsbildung haben wir seinerzeit nicht erörtert, daß neben der reinen Sachübermittlung auch Beeinflussungsmöglichkeiten da bezogen werden können, wo man sie herhaben will.

Vors. Dr. von Mangoldt: Vielleicht kann man sagen: Niemand darf gehindert werden, sich frei zu unterrichten.

Dr. Bergsträsser: Sie hatten das Bedenken gegen das Wort »frei«.

Vors. Dr. von Mangoldt: Dann müssen Bedenken aber ebenso gegen das Wort »gehindert« vorliegen. Eine Behinderung liegt auch darin, daß man erst davon Gebrauch machen kann, wenn man eine Gebühr zahlt.

Dr. Bergsträsser: Dann kann es nur ein Jurist formulieren.

Dr. Heuss: Ich würde die Sorge wegen der Gebühr nicht haben. Es kann eventuell bei der Berichterstattung gesagt werden, es darf um Gottes willen kein Richter darauf kommen, daß sich das auf die gebührentechnischen Regelungen bezieht.

Dr. Bergsträsser: Können wir es nicht so lassen, wie wir es formuliert haben?

Vors. Dr. von Mangoldt: Die Worte »jede Beschränkung« gehen ein bißchen zu weit.

Dr. Bergsträsser: Warum?

Lesing: Nehmen wir die Fassung des Redaktionsausschusses. Da steht nur: »Die freie Unterrichtung ...«

Vors. Dr. von Mangoldt: Es würde dann heißen: Die freie Unterrichtung und Meinungsbildung aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere der Rundfunkempfang und der Bezug von Druckerzeugnissen, dürfen nicht beschränkt werden.

Dr. Eberhard: Das Wort »freie« würde ich noch streichen. Das hat keinen Sinn.

Vors. Dr. von Mangoldt: Wir sagen dann also: Die Unterrichtung und die Meinungsbildung ... usw ... dürfen nicht beschränkt werden.

(Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.)

Hermann von Mangoldt hat hier also klar erkannt, dass eine Gebührenerhebung eine Einschränkung der ungehinderten Unterrichtung bedeutet. Doch anstatt nun eine eindeutige Regelung zugunsten einer Gebüh-

renerhebung zu treffen, hoffte man (Heuss) inständig: »es darf um Gottes willen kein Richter darauf kommen, daß sich das auf die gebührentechnischen Regelungen bezieht.«

Man war sich also im Parlamentarischen Rat der Unzulässigkeit einer Rundfunkgebühr bei gleichzeitiger Garantie der ungehinderten Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen bewusst.

Zweiunddreißigste Sitzung 11. Januar 1949

(f. Freiheit der Meinungsbildung, Presse, Rundfunk, Film (Art. 6))

Vors. Dr. von Mangoldt: Art. 6. Bei diesem Artikel ist mir zu Abs. 2 – »Die Unterrichtung und die Meinungsbildung aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht beschränkt werden« noch einmal ein Gedanke aufgetaucht, den wir seinerzeit schon hier erörtert haben, ob nämlich in der Gebührenerhebung eine solche Beschränkung liegen könnte. Ich habe im Ausschuß darauf hingewiesen, daß einer sagen könnte: Wenn Rundfunkgebühren erhoben werden, so liegt darin eine Beschränkung. Oder wenn einer eine Bibliothek benützt – eine allgemein zugängliche Quelle der Unterrichtung –, so könnte er in der Erhebung von Bibliotheksgebühren eine solche Beschränkung erblicken und sagen: Das muß wegfallen auf Grund dieser allgemeinen Fassung.

Dr. Süsterhenn: Hier wollen wir doch die Sache von der ideellen Seite her regeln und nicht von der organisatorisch-materiellen. Ich glaube, keiner kann aus dieser Bestimmung einen Anspruch auf Gebührenfreiheit herleiten.

Wunderlich: Mit demselben Recht könnte jemand verlangen, daß er seine Zeitung kostenlos geliefert bekommt.

Vors. Dr. von Mangoldt: Das ist etwas anderes. Hier liegt ein Privatvertrag vor. Da ist die Sache anders als bei staatlichen Einrichtungen.

Dr. Heuss: Wir müssen die Bestimmung über die Gebühren unter allen Umständen weglassen: 1.) aus optischen Gründen, 2.) weil kein Mensch auf die Idee kommt, auf Grund dieses Artikels Gebührenfreiheit zu beanspruchen, und 3.) weil das Radio gar keine Staatsinstitution ist.

Dr. Eberhard: Es kommt schon jemand auf die Idee. In Stuttgart gibt es gerade in diesem Punkt Streit, und der »Kulturpfennig« wird abgelehnt mit Bezug auf die Pressefreiheit. Wenn wir diese Bestimmung hereinbringen, dann wäre das die Antwort.

Dr. Süsterhenn: Wir dürfen nicht jeden dummen Gedanken, auf den einer kommen könnte, berücksichtigen.

Dr. Heuss: Sie dürfen Ihren Kollegen Köhler nicht so schlecht behandeln.

Vors. Dr. von Mangoldt: Die juristische Auslegung kann darauf kommen.

Frau Dr. Weber: Ja, die juristische Auslegung kommt darauf.

Dr. Süsterhenn: Man mache die Juristen nicht gar so schlecht!

Vors. Dr. von Mangoldt: Ich wollte nur hören, wie hier die Meinung steht. Es ist eine Frage, die besprochen werden kann. Man kann das auch als Berichterstatter sagen: Das Redaktionskomitee wollte die »Meinungsverbreitung« in Abs. 1 ausgeschlossen sehen. Aber wir bleiben bei unserer Fassung.

Auch hier erkennbar Heuss: »Wir müssen die Bestimmung über die Gebühren unter allen Umständen weglassen (...)«, und Süsterhenn: »Wir dürfen nicht jeden dummen Gedanken, auf den einer kommen könnte, berücksichtigen.«

Von der bemerkenswerten Abfälligkeit, mit der hier über eklatante Grundrechte gesprochen wurde, einmal abgesehen; unbestreitbar ist die Tatsache, dass der Parlamentarische Rat keine Vorschriften über Rundfunkgebühren im Grundgesetz verankerte und die grundrechtliche Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen vorbehaltlos als eine ungehindert zu gewährende bezeichnete.

Dr. Eberhard erkannte zu Recht, dass die Einbringung einer Gebührenvorschrift sofort eine erfolgreiche Berufung auf das Grundrecht der ungehinderten Unterrichtung zur Folge haben könnte.

(...)“

Zitiert nach: <https://rundfunkbeitragsklage.de/expertise> (30.10.2016)

Schlussbemerkung:

Maßgeblich ist der Wortlaut des Grundgesetzes, dessen Absicht den Sitzungsprotokollen des Parlamentarischen Rates entnommen werden kann. Urteile des Bundesverfassungsgerichtes oder anderer Gerichte beurteilen den jeweiligen Klagegrund und können Recht *sprechen*, aber selbst nicht Recht *setzen*. Noch weniger maßgeblich sind Rechtskommentare, Gutachten oder eine „herrschende Meinung“, die alle ohne demokratische Legitimation erscheinen und Ausdruck einer Einzelmeinung sein mögen. Denn die unverletzlichen Grundrechte sind weder käuflich noch verkäuflich.

Berichterstattung: Marc Paysen

gez. Erika Vollmer
Fraktionsvorsitzende WiF